

zwischen

und

JD Norman Germany GmbH
Industriestraße 4
D-99820 Hörselberg – Hainich

hier zugleich handelnd für alle zur JD Norman-Gruppe gehörenden Gesellschaften

1. Bei der Anbahnung und im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien kann es der Fall sein, dass den Parteien untereinander zugänglich werden:
 - verschiedene Daten, Erkenntnisse, Erfahrungen und Technologien (nachfolgend "Informationen" genannt) und/oder
 - Software und dazugehörige Unterlagen, Computerausdrucke, andere Datenträger, EDV-Aufzeichnungen und/oder sonstige Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, Protokolle, Karten, Mikrofilme (nachfolgend "Unterlagen" genannt) und/oder
 - Muster, Modelle oder typenspezifische Vorrichtungen, wie z. B. Werkzeuge und Messmittel (nachfolgend "Vorrichtungen" genannt).

Der jeweilige Empfänger verpflichtet sich, Informationen, Unterlagen und/oder Vorrichtungen streng geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und Unterlagen und Vorrichtungen unter Verschluss aufzubewahren. Er darf Informationen, Unterlagen und Vorrichtungen nur zu dem von dem Überlasser bestimmten oder gestatteten Zweck verwenden. Vorrichtungen dürfen ohne vorherige Zustimmung durch den Überlasser nicht auseinander genommen werden.

Eine Verpflichtung zum Austausch von Informationen, Unterlagen oder Vorrichtungen wird durch diese Geheimhaltungsvereinbarung nicht begründet.

2. Unterlagen und/oder Vorrichtungen bleiben Eigentum des Überlassers und dürfen ohne vorherige schriftliche und jederzeit widerrufbare Zustimmung des Überlassers nicht vervielfältigt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Vervielfältigungen, die zwangsläufig im Rahmen von Datenfernübertragungsvorgängen (z.B. E-mail; Fax) aufgrund der technischen Gegebenheiten auf demselben oder einem anderen Medium (z.B. Server; Faxspeicher) entstehen. Verkörperlichte Vervielfältigungen gehen mit Anfertigung in das Eigentum des Überlassers der Unterlagen bzw. Vorrichtungen über. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig und vereinbaren, dass der Empfänger die Vervielfältigungen für den Überlasser in Verwahrung nimmt. Der Empfänger hat auf Verlangen des Überlassers Unterlagen/Vorrichtungen und/oder Vervielfältigungen davon umgehend heraus-

zugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung ist dem Überlasser auf Wunsch schriftlich zu versichern.

3. Der Empfänger wird Informationen, Unterlagen und/oder Vorrichtungen sowie die Vervielfältigungen von diesen nur denjenigen Mitarbeitern/Beauftragten („Betroffenen“) zugänglich machen, die sie notwendigerweise kennen müssen. Der Empfänger hat die Betroffenen vor der Überlassung zur Einhaltung der hierin vereinbarten Bedingungen zu verpflichten soweit diese nicht bereits generell in einer dieser Geheimhaltungsvereinbarung entsprechenden Weise zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
4. Weiterhin ist der jeweilige Überlasser verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und dem Empfänger unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Information, Unterlagen und Vorrichtungen insbesondere nach EU und US-Recht in schriftlicher Form mitzuteilen.
5. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten die vorstehenden Verpflichtungen nicht,
 - soweit die Informationen öffentlich verfügbar sind oder werden, durch nicht unrechtmäßige Handlung auf Seiten des Empfängers,
 - soweit die Informationen, Unterlagen oder Vorrichtungen dem Empfänger berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zum Zeitpunkt des Erhalts bekannt sind oder danach bekannt werden,
 - soweit die Informationen, Unterlagen oder Vorrichtungen von Mitarbeitern des Empfängers unabhängig, ohne Kenntnis der vom Überlasser überlassenen Informationen, Unterlagen oder Vorrichtungen entwickelt wurden,
 - für eine Weitergabe von Informationen, Unterlagen und Vorrichtungen an Konzernunternehmen, soweit diese entsprechend dieser Geheimhaltungsvereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Dem Empfänger obliegt der Nachweis für die vorstehenden Ausnahmen.

Unter die vorstehenden Ausnahmen fallen jedoch nicht die Informationen, Unterlagen und Vorrichtungen, die sich lediglich im Nachhinein durch mosaikartige Kombination frei benutzbarer Elemente aus unterschiedlichen Quellen oder durch Herausnahme und gegebenenfalls Kombination spezifischer Elemente aus einem frei benutzbaren unspezifischen Zusammenhang ergeben.

6. Der Überlasser behält sich alle Rechte, einschließlich Urheberrechte, in Bezug auf Informationen, Unterlagen und Vorrichtungen und die in den Unterlagen dargestellten Produkte und die darin enthaltenen Angaben im In- und Ausland auch für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung vor.
7. Diese Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie endet erst mit einvernehmlicher Aufhebung durch beide Parteien. Im Falle der Aufhebung dieser Geheimhaltungsvereinbarung bleiben die Verpflichtungen aus Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 hiervon unberührt.

Geheimhaltungsvereinbarung

8. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
9. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
10. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit den hier geregelten Geheimhaltungsverpflichtungen ausschließlich die vorstehenden Regelungen gelten. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich von JD Norman Germany anerkannt wurden. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen von JD Norman Germany noch die vorbehaltlose Annahme der hinter der Geheimhaltungsvereinbarung stehenden Leistung oder deren Bezahlung.
11. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet Anwendung, ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Eisenach. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

, den

Hörselberg-Hainich,

JD Norman Germany GmbH
